

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 117/07 B

L 7 R 266/07 (Sächsisches LSG)
S 15 R 580/06 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 20. August 2007 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist im Hauptverfahren streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde in der DDR im Juli 1979 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Maschineningenieur" zu führen. Auf seinen Antrag hin stellte die Beklagte im Bescheid vom 24.11.2004 die Beschäftigungszeiten vom 1.1.1982 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Verdienste fest. Dagegen lehnte sie eine solche Feststellung für die Zeit vom 1.7.1979 bis 31.12.1981 ab, weil der Kläger in dieser Zeit im VEB Rationalisierung des Ministeriums für W. be-
beschäftigt gewesen sei und damit nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb.
- 3 Im Widerspruchs-, Klage- und Berufungsverfahren hatte der Kläger mit seinem Begehren, auch die Zeiten von Juli 1979 bis Dezember 1981 als Zugehörigkeitszeiten zur AVItech festzustellen, keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 20.8.2007.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 1. Das Vorbringen des Klägers genügt nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechts einheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer hat die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar und unmissverständlich zu bezeichnen und darzulegen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).



- 7 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei, ob ein volkseigener Betrieb der Rationalisierung dem Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz unterfalle; dabei sei insbesondere die Anwendung der "2. Durchführungsbestimmung" entscheidend.
- 8 Es ist schon fraglich, ob der Kläger mit dieser Fragestellung eine Rechtsfrage formuliert hat. Eine solche wird nur dann aufgeworfen, wenn der Beschwerdeführer deutlich macht, aus welcher Norm des Bundesrechts, die allein Gegenstand einer revisionsgerichtlichen Prüfung sein kann (§ 162 SGG), er seine Frage herleiten will. Der Kläger beruft sich auf die "2. Durchführungsbestimmung". Stellt man allein auf diesen Wortlaut ab, bleibt unklar, auf welche Norm des Bundesrechts er sich berufen will. Aus den weiteren Ausführungen der Beschwerdebegründung ist jedoch zu entnehmen, dass er insoweit § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (2. DB) vom 24.5.1951 benennen wollte. Dabei deuten seine Ausführungen darauf hin, dass er es auf Grund des Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 27.7.2004 (*B 4 RA 8/04 R*) für geklärt hält, dass ein Betrieb, dessen betrieblicher Zweck die Rationalisierung beinhaltet, kein Produktionsbetrieb iS des § 1 Abs 1 der 2. DB war (*vgl ferner auch Urteil vom 23.8.2007, B 4 RS 3/06 R*). Er meint jedoch, das BSG habe in der von ihm benannten Entscheidung die Frage eines gleichgestellten Unternehmens nicht beantwortet.
- 9 Damit hat der Kläger nicht die Klärungsbedürftigkeit seiner Frage aufgezeigt. Er hätte insoweit an die Aussage des BSG im Urteil vom 27.7.2004 (*aaO, JURIS-RZ 20*) anknüpfen müssen, in dem das BSG bemerkt hat, dass ein Rationalisierungsbetrieb auch kein gleichgestelltes Institut iS des § 1 Abs 2 der 2. DB sei. Das BSG ist somit davon ausgegangen, dass es offensichtlich ist, dass ein Rationalisierungsbetrieb als solcher nicht unter diese Norm fällt. Der Kläger hätte somit aufzeigen müssen, warum sich unter Zugrundelegung dieser Entscheidung und insbesondere auch des Textes des § 1 Abs 2 der 2. DB seine Frage nicht beantworten lässt, warum also noch ein weiterer Klärungsbedarf bestehen könnte. Hierzu fehlen jegliche Ausführungen.
- 10 2. Den geltend gemachten Verfahrensmangel hat der Kläger nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 11 Der Kläger ist der Auffassung, das LSG habe den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt. Auf eine Verletzung der Sachermittlungspflicht (§ 103 SGG) kann sich die Beschwerde jedoch nur stützen, wenn sie sich auf einen im Berufungsverfahren gestellten und den Anforderungen der Zivilprozessordnung genügenden Beweisantrag bezieht (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Einen solchen Antrag hat der Kläger nicht benannt.



- 12 3. Der Antrag, das "rechtsfehlerhafte" Urteil des LSG aufzuheben, und die hierzu auf den S 6 ff der Beschwerdebegründung gemachten Ausführungen, sind für das Beschwerdeverfahren unerheblich. In diesem Verfahren ist ausschließlich darüber zu befinden, ob der Beschwerdeführer zulässig und begründet einen die Zulassung der Revision rechtfertigenden Grund geltend gemacht hat. Ob das LSG in der Sache materiell-rechtlich zutreffend entschieden hat, ist nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens; der vom Kläger gestellte Aufhebungsantrag und die zu dessen Begründung gemachten Ausführungen könnten erst - nachdem die Revision zugelassen worden ist - in einem späteren Revisionsverfahren bedeutsam werden.
- 13 4. Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)